anzusehen, so ist sie teine anhaltende, auch wenn sie bis zu Ungestellten eine besondere Bestimmung etwa dahin vereinjenem Beitpunkte icon lange gedauert haben follte ..

einem Urteil vom 16. Februar 1906 (Jahrbuch des Rauf- Krankheit das Recht hat, mit einer Frift von sechs Wochen mannsgerichts Band II, § 259) entschieden: . Gine ,anhaltende' Rrantheit ift diejenige, deren Ende fich nicht vorausfeben läßt oder in weiter Ferne liegt. hierbei fommt es auf den Beitpunkt an, in welchem die Entlaffung des Sandlungsgehilfen in Aussicht genommen wird .

Diefelbe Unficht mird in einem weiteren Urteil des Raufmannsgerichts Berlin vom 21. Juli 1906 (Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Band I, S. 243) und in einem Urteil des Raufmannsgerichts Chemnit vom 16. Dezember 1908 (Gewerbes und Kaufmannsgericht Jahrgang XIV, S. 270) vertreten.

Es ift bemnach in jedem einzelnen Falle zu prufen, ob die Krankheit ihrer Natur nach zu der Zeit, wo die Entlaffung erklärt werden foll, noch erheblich lange dauern wird. hierbei ift man überwiegend der Unficht, daß der Magftab dafür nicht in rein mechanischer Weise aus der Bestimmung des § 63 des handelsgesethuchs, nach der im Falle unverschuldeter Rrantheit der Sandlungsgehilfe feinen Unspruch auf Gehalt und Unterhalt für die Dauer von fechs Wochen behält, entnommen und dementsprechend in allen Fällen eine Arankheit bei voraussichtlicher Dauer von mehr als sechs Wochen als eine anhaltendes angesehen werden darf. Wenn dies beabsichtigt gewesen ware, ware statt des dehn= baren Begriffs der anhaltenden. Rrantheit ficher ein fefter Beitraum der Krankheit als Entlassungsgrund bestimmt worden. Auch würde eine solche mechanische Beurteilung den Intereffen der Beteiligten, deren Wahrung Zwed der Gesetzesbestimmung ift, nicht gerecht. Es wird daber überwiegend die Auffaffung vertreten, daß anhaltende nicht sfich über mehr als sechs Wochen erstredend bedeutet, sondern einerseits bei fürzerer Dauer das Merkmal des Unhaltens als porliegend erachtet werden und andrerseits auch wiederum eine langere Dauer erforderlich fein tann. Ginen objektiven Magftab zur Feststellung, wann eine Krankheit als anhaltende angusehen ift, gibt es also nicht (Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1902, Gewerbearchiv Band I, S. 730). Maßgebend find vielmehr immer die Umftände des einzelnen Falles, d. h. es kommt darauf an, auf wie lange bem Geschäftsherrn nach den Berhaltniffen des betreffenden Betriebes billigermeise zugemutet werden tann, die Besetzung der Stelle des erfrankten Ungeftellten in der Schwebe ju laffen. Auch wird die Länge des Dienftvertrages und die Beit, die der betreffende Ungeftellte bereits in Stellung war, ju berüdfichtigen fein.

Bu bemerten ift noch, daß nach § 72 Abf. 2 bes Sandelsgesethuchs bei fofortiger Entlaffung megen anhaltender Rrantheit der Handlungsgehilfe feinen Unfpruch auf Behalt und Unterhalt auf die Dauer von fechs Bochen behalt. Ebenfo beftimmt § 133c Abfat 2 ber Gemerbeordnung, daß in einem folden Falle der Unfpruch auf die vertragsmäßigen Leiftungen bes Arbeitgebers für die Dauer von fechs Wochen in Kraft bleibt. Der Pringipal hat alfo bei einer sofortigen Entlaffung wegen anhaltender & Rrantheit bem Angestellten bas Gehalt auf bie Dauer von fechs Wochen fortzugahlen. Diese Frift von fechs Wochen beginnt ju laufen mit bem nachften Tage nach bemjenigen, an dem die Dienftleiftung infolge der Rrantheit aufgehört hat.

Bervorgehoben fei ichlieglich, daß bei der oben dargelegten Sachlage fich nicht im einzelnen Falle mit Sicherheit voraus= fagen läßt, ob der Pringipal, der die Erfrantung feines Ungeftellten für eine sanhaltendes anfieht, mit feiner Auffaffung | 22. April 1911 folgendes eingetragen worden: beim Berichte durchdringen wird. Will ein Beschäftsherr fich hiergegen ichüten, fo muß er bei langfriftigen Berträgen mit feinem haftung. Durch Beichluß vom 31. Marg 1911 und 6. April 1911

baren, daß er unbeschadet der gesetlichen Befugnis gur fo-In gleicher Beise hat das Raufmannsgericht Berlin in fortigen Entlaffung des Angestellten wegen anhaltender jum Schluffe des Ralendervierteljahres ju fündigen, wenn der Angestellte infolge von Krantheit mehr als . . . Wochen an der Berichtung seiner Dienste verhindert ift.

Rleine Mitteilungen.

Berein der Deutschen Musikalienhandler. - Die biesjährige Berfammlung bes Bereins ber Deutschen Mufitalienhandler gu Leipzig findet am Dienstag, den 16. Mai 1911, nachmittags 3 Uhr, im Sachsenzimmer bes Deutschen Buchgewerbehauses zu Leipzig ftatt. Auf die Tagesordnung find nachstehende Bunfte gesett: 1. Geschäftsbericht. - 2. Rechnungsabichluß bes Jahres 1910. — 3. Saushaltplan für bas Jahr 1911. — 4. Ausichließung von Mitgliebern (gemäß § 12 ber Gagungen). - 5. Bahlen: a) Bahl breier Borftandsmitglieber. Gagungs. gemäß icheiden aus die herren Robert Lienau und Albert Stahl, beibe Berren find wieber mahlbar. Un Stelle bes verftorbenen herrn bans Simrod macht fich die Reuwahl eines weiteren Borftandsmitglieds nötig. Bahl des Borftebers. Bahl des Borfteher-Stellvertreters. b) Ergangungsmahl bes Bereinsausichuffes. c) Erganzungswahl bes Ausichuffes für Urheberrecht. d) Ergangungswahl des Pregausichuffes. e) Bahl eines Bertreters in den Bereinsausschuß bes Borfenvereins der Deutschen Buchhändler gu Leipzig. - 6. Untrag des Borftandes: Die hauptversammlung wolle (im Falle ber Annahme ber neuen Satungen bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhanbler) beschließen, in § 3 ben letten Abfat unfrer Satung gu anbern in: . Alls Organ bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhandler mahlt er einen Bertreter in ben Bereinse ausschuß bes Borfenvereins. « - 7. »Einführungseremplare in ber modernen Orcheftermufit. . - 8. Bericht bes herrn Dr. jur. Buftav Bod in Berlin über Die Tätigfeit ber Unftalt fur mechanifchmusitalische Rechte, G. m. b. D., ammres im abgelaufenen Gefcaftsjahr. . - 9. Anregungen aus der Mitte ber Berfammlung.

Bom Reichegericht. - (Rachbrud verboten.) Begen Beichimpfung der fatholischen Rirche durch Berbreitung theosophischer Schriften ift am 28. Januar ber Buchhandler B. in Altona vom bortigen Landgerichte ju zwei Bochen Gefängnis verurteilt worden. Der Schriftfteller und Buchhandler Sch. hat 1903-05 mehrere theosophisch-driftliche Schriften (Die Bucher Dr. Luthers, Die heilige Dreifaltigfeit, Chriftus und die Rirche, Donnerworte Gottes) herausgegeben. B., der eine Forderung an ihn hatte, übernahm den Bertrieb biefer Schriften. Er will ben Inhalt berfelben nicht für ftrafbar gehalten haben, weil bie Berfaffer ahnlicher Schriften freigesprochen und bie Bucher felbft freigegeben worden find. Das Bericht hat ihm geglaubt, bag er nicht die Absicht hatte, die driftlichen Rirchen, insbesondere bie tatholische, ju beichimpfen, es hat aber tropbem festgestellt, bag er fich ebenfo wie Cch. bes Bergebens gegen § 166 ichulbig gemacht hat, ba er ben Inhalt ber Schriften ichon vor ber Drudlegung gefannt hat. B. will nach bem Januar 1910 biefe Schriften nicht mehr bertauft und feilgehalten haben. Tropbem hat bas Gericht Berjahrung nicht angenommen, ba festgestellt ift, bag er fpater minbestens ein Exemplar berfelben verfauft hat, nämlich am 27. Mai 1910 an einen Boligeibeamten. Das Urteil legt eingehend bar, worin die Beichimpfungen ber fatholifden Rirche erblidt worden find, namlich in einer Reihe von Ausbruden, bie fich nach Anficht bes Gerichts burch besondere Robeit auszeichnen, und in ber Behauptung von Tatfachen, die einen ahnlichen Geift atmen. - Die Revision bes Angeflagten murbe heute bom Reichsgericht verworfen, ba fowohl bie Taterichaft bes Ungeflagten als auch bie Beidimpfung einwandfrei festgeftellt feien.

Muguft Scherl &. m. b. S. in Berlin. - Sandelsregifter: In bas Sanbelsregifter B bes unterzeichneten Gerichts ift am

Bei Rr. 518. August Scherl Gefellichaft mit beidrantter

Borfenblatt für ben Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.